
STATUTEN DER SCHWEITER TECHNOLOGIES AG

beschlossen durch die ordentliche Generalversammlung am
4. April 2023

I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

Art. 1 Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma

Schweiter Technologies AG

besteht mit Sitz in Steinhausen, Schweiz, eine Aktiengesellschaft von unbeschränkter Dauer gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 2 Zweck

Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen, insbesondere in den Bereichen der Industrie und der Technologie.

Die Gesellschaft kann Dienstleistungen und Finanzierungen erbringen, Immaterialgüterrechte und Grundstücke erwerben, verwerten, belasten und veräussern sowie alle übrigen Tätigkeiten ausüben, welche in direktem oder indirektem Zusammenhang mit dem Zweck der Gesellschaft stehen.

II. AKTIENKAPITAL, AKTIEN

Art. 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 1 431 808.00, eingeteilt in 1 431 808 voll liberierte Namenaktien zu je 1 Franken Nennwert.

Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Wertpapieren (Einzelurkunden oder Globalurkunden) oder Wertrechten aus. Dem Verwaltungsrat steht es im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorgaben frei, die in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln und eingelieferte Urkunden ersatzlos zu annullieren. Die Gesellschaft trägt dafür die Kosten. Aktionäre haben keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktientiteln oder Aktienzertifikaten oder auf Umwandlung von in einer bestimmten Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form.

Als Wertrechte ausgegebene Namenaktien werden als Bucheffekten geführt. In der Form von Wertpapieren ausgegebene Namenaktien können als Bucheffekten geführt werden. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Die Übertragung von als Bucheffekten geführten Namenaktien und die Bestellung von Sicherheiten an diesen Bucheffekten richten sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Bucheffekten können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

Art. 3bis Aktienbuch und Übertragungsbeschränkungen, Nominees

Über die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt. Darin werden die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (juristische Personen mit Firma, Domizil und Sitz) eingetragen. Aktionäre haben der Gesellschaft ausdrücklich zuhanden des

Aktienbuchs Änderungen ihrer Kontaktdaten mitzuteilen. Solange dies nicht erfolgt ist, gelten allfällige Mitteilungen der Gesellschaft an die eingetragenen Kontaktdaten als rechtsgültig zugestellt.

Die Eintragung in das Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht unterliegt der Genehmigung durch den Verwaltungsrat, der diese Befugnis ganz oder teilweise delegieren kann.

Der Verwaltungsrat kann Erwerber und deren Eintragung in das Aktienbuch ablehnen, falls sie nicht ausdrücklich erklären, Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben und zu halten, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen. Bis zur Anerkennung des Erwerbers durch die Gesellschaft kann dieser weder das mit den Aktien verknüpfte Stimmrecht noch weitere Mitgliedschaftsrechte oder andere damit zusammenhängende Rechte ausüben. Stimmrechte und die weiteren genannten Rechte können nur in dem Umfang ausgeübt werden, in dem ein Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen ist.

Personen, die im Eintragungsgesuch oder auf Aufforderung der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (nachstehend: Nominees), werden ohne Weiteres bis maximal 3.0% des jeweils ausstehenden Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, sofern der betreffende Nominee beim Gesuch zur Eintragung oder danach auf Aufforderung der Gesellschaft die Namen, Adressen, Staatsangehörigkeit und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.5% oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, mit Nominees Vereinbarungen über erleichterte Meldepflichten abzuschliessen sowie Erhöhungen von den vorgenannten Beschränkungen und Limiten zu genehmigen.

Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandsverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch eine einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind oder ihre Verhaltensweise abstimmen, gelten als ein Aktionär bzw. als ein Nominee.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung der betroffenen Personen Eintragungen im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind oder wenn die betroffene Person verlangte Informationen nicht zur Verfügung stellt. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

Der Verwaltungsrat kann bei Bedarf ergänzende Bestimmungen erlassen.

Die in diesem Artikel geregelten Eintragungsbeschränkungen gelten auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten sinngemäss für Nutzniesser.

Art. 3ter Bedingtes Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft erhöht sich um maximal CHF 132 600.00 durch Ausgabe von höchstens 132 600 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je 1 Franken, davon

- a) bis zu einem Betrag von CHF 32 600.00 durch Ausübung von Optionsrechten, die den

-
- Mitarbeitern der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften zu den vom Verwaltungsrat festzulegenden Bedingungen gewährt werden;
- b) bis zu einem Betrag von CHF 100 000.00 durch Ausübung von Options- oder Wandelrechten, die in Verbindung mit Anleihen oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften eingeräumt werden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre bezüglich dieser höchstens 132 600 Namenaktien ist ausgeschlossen.

Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre kann bei Options- und Wandelanleihen gemäss Buchstabe b) bezüglich höchstens 100 000 Namenaktien durch Beschluss des Verwaltungsrates eingeschränkt oder ausgeschlossen werden (i) zur direkten oder indirekten Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder (ii) zur Emission der Anleihen auf internationalen Kapitalmärkten.

Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen ist, sind die Anleihen (i) bei den früheren Eigentümern von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder (ii) zu Marktbedingungen im Publikum zu platzieren, wobei diesfalls der Ausübungspreis für die neuen Aktien mindestens entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Emission der Anleihe und die Ausübungsfrist der Options- bzw. Wandelrechte auf höchstens sieben Jahre ab dem Zeitpunkt der Emission der Anleihe festzulegen sind.

Die Options- oder Wandelrechte können schriftlich oder in elektronischer Form ausgeübt werden.

Art. 4 Öffentliche Kaufangebote

Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot nach den Artikeln 135 und 163 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) verpflichtet.

Art. 5 Aufgehoben

Art. 6 Erhöhung des Aktienkapitals

Das Aktienkapital kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung erhöht werden.

Art. 7 Bezugsrechte

Den Aktionären steht ein ihrem Aktienbesitz entsprechendes Bezugsrecht an neu ausgegebenen Aktien zu. Vorbehalten bleibt der Ausschluss oder die Beschränkung des Bezugsrechtes aus wichtigen Gründen durch Beschluss der Generalversammlung.

Die Modalitäten der Geltendmachung des genannten Bezugsrechtes und die Emissionsbedingungen für die neu auszugebenden Aktien werden unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung durch den Verwaltungsrat festgesetzt und in den Publikationsorganen der Gesellschaft veröffentlicht.

Art. 8 Publikationen und Mitteilungen

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Veröffentlichung im Publikationsorgan. Mitteilungen können nach Wahl des Verwaltungsrats zusätzlich auch durch Brief oder elektronisch erfolgen. Soweit eine Zustellung an

Aktionäre erforderlich ist, erfolgt diese an die im Aktienbuch zuletzt eingetragenen Kontaktdaten des Aktionärs.

III. GESELLSCHAFTSORGANE

Art. 9 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 10 Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses;
3. Wahl und Abberufung des Präsidenten des Verwaltungsrats, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
4. Genehmigung des Lageberichtes des Verwaltungsrats;
5. Genehmigung der Jahresrechnung, der Konzernrechnung sowie Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle;
6. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende und die Festsetzung einer Zwischendividende, samt Genehmigung des erforderlichen Zwischenabschlusses, sowie Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
7. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und aller weiteren mit der Geschäftsführung befassten Personen;
8. Beschlussfassung über die Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss Art. 10a;
9. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 10a Abstimmung über Vergütungen

Die Generalversammlung stimmt jährlich gesondert über die Gesamtbeträge ab, die der Verwaltungsrat beantragt hat für:

1. die maximale Vergütung des Verwaltungsrats, die gemäss Art. 27a für die Periode bis zur folgenden ordentlichen Generalversammlung zur Auszahlung gelangen kann; und
2. die maximale Vergütung der Geschäftsleitung, die gemäss Art. 27b für das kommende Geschäftsjahr zur Auszahlung gelangen kann.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines Gesamtbetrages, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung einen neuen Antrag stellen. Stellt er keinen neuen Antrag oder wird auch dieser abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat innert sechs Monaten eine neue Generalversammlung einberufen und ihr einen neuen Antrag betreffend Gesamtbetrag unterbreiten.

Die jeweiligen Gesamtbeträge verstehen sich einschliesslich sämtlicher Beiträge der Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Geschäftsleitung sowie der Gesellschaft an die Sozialversicherungen und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge.

Art. 10b Zusatzbetrag für neue Mitglieder der Geschäftsleitung

Werden neue Mitglieder in die Geschäftsleitung aufgenommen und reicht der von der Generalversammlung für das laufende und/oder folgende Geschäftsjahr bereits genehmigte Gesamtbetrag der Vergütungen an die Geschäftsleitung nicht aus, darf den neuen Mitgliedern ein Zusatzbetrag für von der Generalversammlung bereits genehmigte Vergütungsperioden ausgerichtet werden. Der Zusatzbetrag darf für sämtliche neuen Mitglieder zusammen 50% des Gesamtbetrages des von der Generalversammlung jeweils genehmigten Gesamtbetrages der Vergütungen an die Geschäftsleitung nicht übersteigen.

Art. 11 Recht zur Einberufung

Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat, nötigenfalls von der Revisionsstelle einberufen. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 5% des Aktienkapitals oder der Stimmrechte vertreten, schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangt werden. In diesem Falle hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innerhalb einer angemessenen Frist, längstens aber innert 60 Tagen, einzuberufen.

Aktionäre, die Aktien im Nennwert von mindestens 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmrechte vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme von Anträgen zu Verhandlungsgegenständen in der Einberufung verlangen. Solche Begehren müssen dem Verwaltungsrat spätestens 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes oder der Anträge samt kurzer Begründung zugestellt werden.

Art. 12 Form der Einberufung

Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder, nach Wahl des Verwaltungsrats, zusätzlich auch in einer anderen Form gemäss Art. 8.

Tag, Zeit, Art und Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, samt einer kurzen Begründung der

Anträge, sowie der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters sind bei der Einberufung bekannt zu geben.

Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind den Aktionären die Jahresrechnung mit dem Revisionsbericht und der Lagebericht des Verwaltungsrats sowie der Vergütungsbericht samt Prüfungsbericht elektronisch zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Über Anträge zu nicht ordnungsgemäss angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Der Tagungsort der Generalversammlung und die Form der Durchführung werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Der Tagungsort kann auch im Ausland liegen, wenn der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. Stattdessen kann der Verwaltungsrat auch auf die Festlegung eines Tagungsorts verzichten und die Durchführung einer rein virtuellen Generalversammlung anordnen, wenn der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet.

Art. 13 Vorsitz, Stimmzähler, Protokollführer

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats oder bei dessen Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte bezeichnetes Mitglied.

Der Vorsitzende bezeichnet die Stimmzähler sowie den Protokollführer.

Art. 14 Stimmrecht der Aktionäre

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.

Der Verwaltungsrat erlässt die Bestimmungen über den Ausweis des Aktienbesitzes und falls notwendig die Ausgabe von Stimmkarten.

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel.

Art. 14a Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme. Der Verwaltungsrat erstellt Formulare, die zur Erteilung der Vollmachten und Weisungen verwendet werden müssen. Vollmachten und Weisungen können nur für die kommende Generalversammlung erteilt werden. Die Erteilung kann auch elektronisch erfolgen.

Hat die Generalversammlung keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

Art. 15 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist vorbehaltlich anderslautender statutarischer Bestimmung beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Aktionäre und vertretenen Aktien.

Art. 16 Beschlussfassung, Wahlen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen; bei Wahlen entscheidet das Los.

Folgende Beschlüsse müssen von Gesetzes wegen mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigen:

1. Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. Einführung eines bedingten Kapitals oder Einführung eines Kapitalbands;
5. Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
7. Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
8. Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
9. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
10. Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
11. Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
12. Auflösung der Gesellschaft.

Der Vorsitzende bestimmt die Einzelheiten des Abstimmungsverfahrens.

Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen und über die Verwendung des Bilanzgewinns beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt und ein Revisor anwesend ist.

Auf die Anwesenheit eines Revisors kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrats haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Art. 17 Protokoll

Über die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden, von den Stimmenzählern, falls solche bezeichnet werden, und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 18 Auskunfts- und Einsichtsrecht der Aktionäre

Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über Durchführung und Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.

Die Geschäftsbücher und die Akten können von Aktionären eingesehen werden, die zusammen mindestens 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten.

Art. 19 Recht auf Einleitung einer Sonderuntersuchung

Jeder Aktionär kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch unabhängige Sachverständige untersuchen zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und er das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 20 Wahl, Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, wobei die Zeit von einer ordentlichen Generalversammlung bis zum Abschluss der nächstfolgenden als ein Jahr gilt.

Wiederwahl ist zulässig. Die während einer Amtsperiode neu gewählten Mitglieder sind für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.

Art. 21 Befugnisse, Pflichten

Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung der Gesellschaft sowie die oberste Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung.

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ der Gesellschaft zugeteilt sind.

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft und vertritt sie nach aussen, soweit er nicht die Geschäftsführung und Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern oder Dritten übertragen hat.

Insbesondere hat er die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen; somit Entwicklung der strategischen Ziele, Festlegung der Mittel zur Erreichung derselben, Festlegung der Geschäftspolitik;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen sowie Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick

-
- auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
 7. Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
 8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
 9. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen und daraus folgenden Statutenänderungen;
 10. Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend Einsetzung, Wahl und fachliche Voraussetzungen der Revisionsstelle.

Art. 22 Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 22 Abs. 2 und Art. 23a selbst.

Die Generalversammlung wählt ein Mitglied des Verwaltungsrats zu dessen Präsidenten. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, wobei die Zeit von einer ordentlichen Generalversammlung bis zum Abschluss der nächstfolgenden als ein Jahr gilt. Wiederwahl ist zulässig. Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen Präsidenten.

Der Verwaltungsrat bestimmt einen Protokollführer, der dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.

Art. 23 Delegation, Ausschüsse

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften, Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Deren Zusammensetzung, Befugnisse und Pflichten sind in einem Organisationsreglement festzulegen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 23a Nominierungs- und Vergütungsausschuss

Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern des Verwaltungsrats mindestens drei Mitglieder in den Nominierungs- und Vergütungsausschuss. Die Amtsdauer der Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses beträgt ein Jahr und endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten in Bezug auf Vergütungsfragen betreffend den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung:

1. Festlegung der Grundsätze für die Auswahl von Kandidaten für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung und Antragstellung an den Verwaltungsrat (zuhanden der Generalversammlung) betreffend Zusammensetzung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
2. Antragstellung an den Verwaltungsrat betreffend die Festlegung der Entschädigungsgrundsätze für die Geschäftsleitung, eingeschlossen die Höhe des in Aktien zu entrichtenden Anteils sowie die Bewertung der Aktien;
3. Antragstellung an den Verwaltungsrat zuhanden der Generalversammlung betreffend die Gesamtbeträge der Vergütungen an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung;

-
4. Antragstellung an den Verwaltungsrat betreffend die individuellen Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung im Rahmen des jeweiligen durch die Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrages;
 5. Antragstellung an den Verwaltungsrat zuhanden der Generalversammlung betreffend Änderungen der Statuten bezüglich des Vergütungssystems zur Entschädigung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung.

Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der Aufgaben und Zuständigkeiten des Nominierungs- und Vergütungsausschusses im Organisationsreglement.

Art. 24 Organisation, Protokoll

Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrats richten sich nach dem Organisationsreglement.

Der Vorsitzende hat den Stichtentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 25 Recht auf Auskunft und Einsicht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet. Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

C. Die Revisionsstelle

Art. 26 Wahl, Unabhängigkeit, Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen als Revisionsstelle. Die Revisionsstelle muss entsprechend den Anforderungen von Art. 728 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer endet mit Abnahme der letzten Jahresrechnung durch die Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Art. 27 Aufgaben

Die Revisionsstelle nimmt ihre Prüfungs- und Berichterstattungspflichten in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts wahr.

Der Verwaltungsrat kann die Revisionsstelle jederzeit beauftragen, besondere Abklärungen, insbesondere Zwischenrevisionen, durchzuführen und darüber Bericht zu erstatten.

IV. VERGÜTUNGEN VON VERWALTUNGSRAT UND GESCHÄFTSLEITUNG SOWIE DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Art. 27a Grundsätze der Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine fixe Entschädigung in bar und/oder Aktien. Für die Tätigkeit in Ausschüssen des Verwaltungsrats erhalten die betreffenden Mitglieder zusätzlich eine fixe Entschädigung in bar und/oder Aktien.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats können zusätzlich für Beratungsleistungen zugunsten der Gesellschaft oder anderer Konzerngesellschaften nach marktüblichen Ansätzen in bar entschädigt werden unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Für Tätigkeiten in Unternehmen, welche die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert, werden keine zusätzlichen Vergütungen entrichtet.

Art. 27b Grundsätze der Vergütungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht aus einer fixen, in bar und/oder Aktien zu entrichtenden Grundvergütung (einschliesslich Nebenleistungen) und einer erfolgsabhängigen Vergütung in bar und/oder Aktien, die maximal 200% der fixen Vergütung betragen darf.

Die Zielvorgaben für die erfolgsabhängige Vergütung werden vom Verwaltungsrat auf Antrag des Nominierungs- und Vergütungsausschusses für jedes Geschäftsleitungsmitglied unter Berücksichtigung von gesamtunternehmerischen (bspw. finanzielles Ergebnis der Gruppe) und individuellen (finanziellen und nicht finanziellen) Kriterien festgelegt.

Art. 27c Grundsätze der Zuteilung von Aktien an die Mitglieder der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat kann festlegen, dass die fixe und/oder erfolgsabhängige Vergütung an die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie der Ausgleich von Nachteilen zufolge Stellenwechsels gemäss Art. 27e ganz oder teilweise gemäss Art. 27b in Aktien der Gesellschaft ausgerichtet werden können.

Die Zuteilung von Aktien an Mitglieder der Geschäftsleitung erfolgt unter Beachtung der folgenden Grundsätze:

1. Der Verwaltungsrat ist zuständig für die Festlegung der Höhe des in Aktien zu entrichtenden Anteils sowie für die Bewertung der Aktien im Zuteilungszeitpunkt;
2. Die Aktien sind für mindestens ein Jahr bis höchstens fünf Jahre gesperrt. Der konkrete Zeitraum und die Vesting-Bedingungen werden vom Nominierungs- und Vergütungsausschuss festgelegt;
3. Bei Beendigung der Anstellung vor Ablauf der Sperrfrist aufgrund einer Kündigung des Geschäftsleitungsmitglieds oder aus wichtigem Grund verfällt der Anspruch auf die Aktien entschädigungslos. Bei anderen Beendigungsgründen besteht ein Anspruch pro rata;
4. Beteiligungspläne können vorsehen, dass im Falle eines Kontrollwechsels die Sperrfrist vorzeitig endet und das Recht zum Bezug der Aktien pro rata für bereits erbrachte Leistungen entsteht.

Art. 27d Aufgehoben

Art. 27e Ausgleich von Nachteilen zufolge Stellenwechsels

Die Gesellschaft kann für neue Mitglieder der Geschäftsleitung als Ausgleich für finanzielle Nachteile, die sich zufolge des Stellenwechsels ergeben, eine Prämie in bar oder in Form von Aktien gemäss Art. 27c gewähren. Wird dadurch der gemäss Art. 10a der Statuten von der Generalversammlung genehmigte Gesamtbetrag überschritten, so wird der nicht genehmigte Teil der folgenden Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 27f Zulässige weitere Tätigkeiten

Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen maximal 15 weitere Mandate ausüben, von denen maximal 5 Mandate in börsenkotierten Gesellschaften sein dürfen.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung können maximal 10 weitere Mandate ausüben, von denen maximal 2 Mandate in börsenkotierten Gesellschaften sein dürfen.

"Mandat" im Sinne dieser Bestimmung ist eine Tätigkeit in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mehrere Mandate in Rechtseinheiten derselben konsolidierten Gruppe gelten als ein Mandat. Keine Beschränkungen bestehen bei Mandaten in Rechtseinheiten, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren, sowie bei Mandaten in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen,

Familienstiftungen und Personalfürsorgestiftungen, sofern diese keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgen.

Art. 27g Den Vergütungen zugrunde liegende Verträge

Die Mandatsverträge der Mitglieder des Verwaltungsrats sind befristet bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorzeitige Rücktritte oder Abwahlen.

Die Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung sind grundsätzlich unbefristet. Die Kündigungsfrist darf 12 Monate nicht übersteigen. Sind Arbeitsverträge ausnahmsweise befristet, darf die feste Dauer maximal ein Jahr betragen.

Art. 27h Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen

Die Gesellschaft darf den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung keine Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge gewähren. Davon ausgenommen ist die Bevorschussung von Anwalts-, Gerichts- und ähnlichen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von CHF 1 Million zur Abwehr von Verantwortlichkeitsansprüchen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sind in der Pensionskasse der Gesellschaft zu marktkonformen Bedingungen versichert und können an Rentenplänen der Gesellschaft zu marktgerechten Bedingungen teilnehmen. Für Mitglieder der Geschäftsleitung sind Überbrückungsrenten zwischen Frühpensionierung und ordentlichem Pensionierungsalter möglich bis maximal eine fixe jährliche Vergütung, welche das betreffende Mitglied der Geschäftsleitung im letzten Jahr vor der Frühpensionierung beziehen wird.

V. RECHNUNGSABSCHLUSS, GEWINNVERWENDUNG, RESERVEN

Art. 28 Jahresrechnung

Bücher und Rechnung der Gesellschaft werden jährlich auf den 31. Dezember oder auf einen anderen, durch den Verwaltungsrat zu beschliessenden Termin abgeschlossen.

Die Erfolgsrechnung, die Bilanz und der Anhang sind in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts aufzustellen.

Art. 29 Verwendung des Jahresgewinns

Der in der Jahresbilanz ausgewiesene Jahresgewinn ist nach den Bestimmungen von OR 671 ff. zu verwenden.

Aus dem ausgewiesenen Jahresgewinn ist jährlich ein Betrag von 5% der gesetzlichen Gewinnreserve zuzuweisen, bis diese zusammen mit der gesetzlichen Kapitalreserve 50% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals erreicht hat.

Der verbleibende Jahresgewinnsaldo und ein allfälliger Gewinnvortrag früherer Geschäftsjahre stehen unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zur freien Verfügung der Generalversammlung.

VI. AUFLÖSUNG, LIQUIDATION

Art. 30 Auflösung

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Art. 31 Liquidation

Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach OR 739 ff.

Die Befugnisse der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation mit der Einschränkung gemäss OR 739 bestehen. Insbesondere unterliegt die Liquidationsrechnung der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat besorgt die Liquidation, sofern diese nicht durch Beschluss der Generalversammlung Dritten übertragen wird.

Die Liquidatoren sind berechtigt, die Aktiven der Gesellschaft freihändig zu veräussern.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32

Soweit in diesen Statuten keine abweichenden Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.